

*Wissenschaftlicher Welterbe-Beirat bei Festakt im Landtag verabschiedet*

## Meilenstein in der Welterbe-Bewerbung: Schwerin übergibt Antragsunterlagen an das Kulturministerium

Mit einem Festakt im Plenarsaal des Landtags im Schweriner Schloss begingen am 14. Dezember Landtag, Land und Landeshauptstadt den Abschluss der Bewerbungsphase für das UNESCO-Weltkulturerbe. Verabschiedet wurden bei diesem Termin die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zur Welterbe-Bewerbung Schwerins. Außerdem übergab Schwerin die Bewerbung des Residenzensembles Schwerin für die UNESCO Welterbeliste offiziell an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

„Wir feiern einen Meilenstein in unserer Welterbe-Bewerbung. Die umfangreichen Bewerbungsunterlagen für die Eintragung des Residenzensembles Schwerin in die Welterbeliste gehen nun auf den Weg nach Paris“, sagte Oberbürgermeister Rico Badenschier.

Badenschier dankte den Mitgliedern des Beirates, die Schwerin als Partner der Bewerbung in den letzten Jahren bei der Antragserstellung beraten und den wissenschaftlichen Diskurs um das Ensemble Schwerin gefördert haben.

Die Landeshauptstadt Schwerin bewirbt sich mit ihrem Residenzenensemble aus über 30 Gebäuden, Plätzen und Gärten, die gemeinsam den außergewöhnlichen universellen Wert belegen, den jede Welterbestätte bei einer Einschreibung bestätigt bekommt.

Der besondere Wert des Residenzensembles Schwerin liegt in dem besonders gut erhaltenen und differenzierten Ensemble, das überwiegend im 19. Jahrhundert entstand, aber eine kontinuierliche Entwicklung vom 18. bis in das frühe 20. Jahrhundert aufweist. Im Zentrum steht das Schweriner Schloss als ein heraus-



*Oberbürgermeister Rico Badenschier übergab auf dem Festakt die Bewerbung des Residenzensembles Schwerin für die UNESCO Welterbeliste offiziell an die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bettina Martin.*  
© Pressefoto Lindenbeck

ragendes historisches Residenzschloss mit seiner besonderen Inszenierung im Stadt- und Naturraum. Das Residenzenensemble Schwerin ist nicht nur ein besonders gut erhaltenes architektonisches Ensemble in verschiedenen Baustilen, sondern in seiner Architektur auch Zeugnis für die untergegangene Tradition der Monarchie in Form des Hauses Mecklenburg Schwerin. Diese Tradition ist im Residenzenensemble heute noch an den zahlreichen Monogrammen, Wappen oder Symbolen - etwa die Niklot-Statue im Schloss - erkennbar.

Neben der wissenschaftlichen Begründung des außergewöhnlichen universellen Wertes ist auch ein

Managementplan zum Schutz, Erhalt und zur nachhaltigen Entwicklung Teil der Bewerbung. Dieser Managementplan sowie die Bewerbung allgemein wurden von der Stadtvertretung im Jahr 2022 beschlossen. „Unsere Stadtvertretung hat damit ein wichtiges Signal der breiten Zustimmung für dieses Projekt gesendet. Schon die Idee der Schweriner Welterbe-Bewerbung ging aus den Reihen der Stadtgesellschaft - des Vereins Pro Schwerin - hervor. Seit 2015 ist der Förderverein Welterbe Schwerin e.V. aktiver Begleiter unserer Welterbe-Bewerbung“, betonte Schwerins Oberbürgermeister.

Aus Mecklenburg-Vorpommern gehen die Bewerbungsunterlagen an die

Ständige Vertretung der Kultusministerkonferenz sowie an die Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt, um von dort am 1. Februar 2023 bei der UNESCO in Paris eingereicht zu werden.

Im Anschluss beginnt ab März 2023 die Evaluationsphase des Antrages durch die UNESCO Partnerorganisation ICOMOS (International Council of Monuments and Sites). Diese Phase wird auch einen Vor-Ort-Termin in Schwerin im Jahr 2023 beinhalten. Nach dem Ende der Evaluationsphase 2024 wird die folgende Sitzung der UNESCO-Kommission eine Entscheidung über die Einschreibung des Residenzensembles Schwerin auf die Welterbeliste treffen.

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Am Packhof 2 - 6  
 19053 Schwerin  
 Telefon: 0385 545 - 1111  
 Telefax: 0385 545 - 1019  
 E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
 Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Wichtiger Hinweis

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter [www.schwerin.de/terminvergabe](http://www.schwerin.de/terminvergabe) gebucht werden. Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter [www.schwerin.de/oeffnungszeiten](http://www.schwerin.de/oeffnungszeiten) einsehbar. Im Stadthaus wird das Tragen einer Maske weiterhin empfohlen. Die Maskenpflicht entfällt.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige online Terminvereinbarung notwendig, die unter [www.schwerin.de/terminvergabe](http://www.schwerin.de/terminvergabe) gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden. Für den Standort Schwerin-Süd gilt die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Pressestelle  
 Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin  
 Tel.: 0385 545 - 1010  
 Fax: 0385 545 - 1019  
 E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)  
 Redaktion: Mareike Diestel

## Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger ist im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Kulturbüro, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als kostenloses elektronisches Abo unter [www.schwerin.de/stadtanzeiger](http://www.schwerin.de/stadtanzeiger) bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich  
 Nächste Ausgabe: 06.01.2023

*152 Frauen und Männer für die Amtszeit 2024 bis 2028 gesucht*

## Schwerin sucht Bewerberinnen und Bewerber für die Jugendschöffenwahl

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Landeshauptstadt insgesamt 152 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Schwerin und Landgericht Schwerin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Kandidaten vor wie als Jugendschöffen benötigt werden. Der Schöffenwahlausschuss wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 aus diesen Vorschlägen die Jugend-Haupt- und Jugend-Hilfsschöffen wählen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Landeshauptstadt Schwerin wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Bewerber, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige wie Richterinnen, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelferinnen, Strafvollzugsbedienstete oder Religionsdienende sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfah-



© AA+W/Adobe Stock

rung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes

Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichterinnen und -richtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten und die Angeklagte wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessentinnen und Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 28. Februar 2023 an die: Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Bildung und Sport, Frau Kroll, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin (Tel.: 0385 545-2010).

Die Bewerbungsformulare sind unter [www.schwerin.de/schoeffenwahlen](http://www.schwerin.de/schoeffenwahlen) oder [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) abrufbar.

# Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ der Landeshauptstadt Schwerin

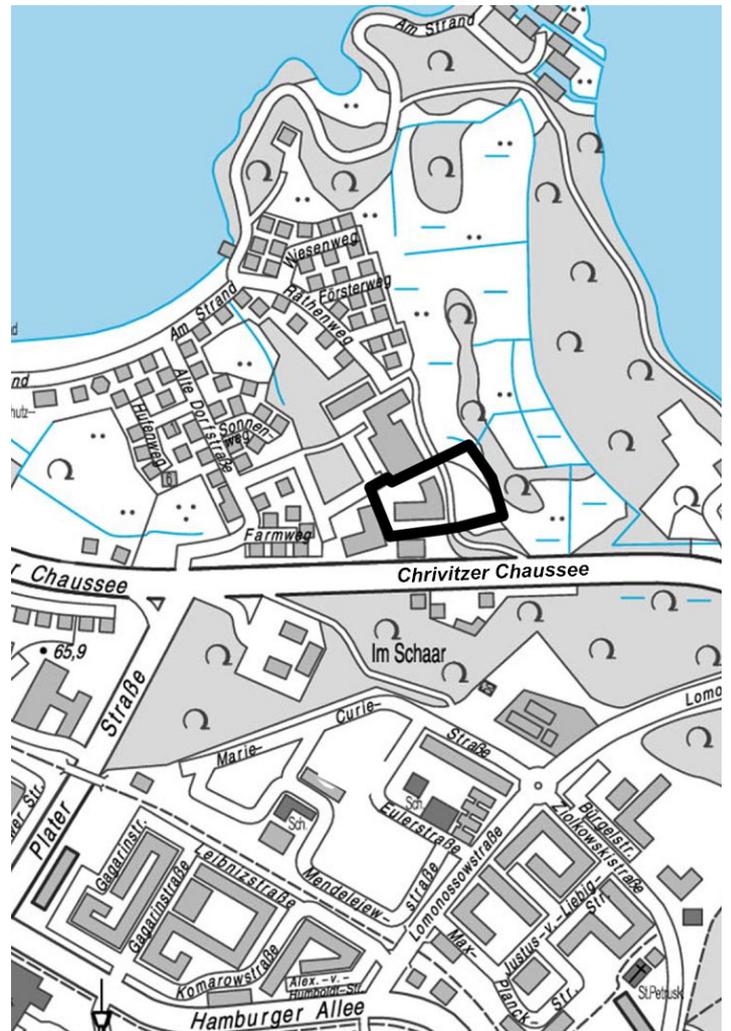
Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 07.11.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter [www.schwerin.de/stadtplanung](http://www.schwerin.de/stadtplanung) sowie im Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter [www.bauportal-mv.de](http://www.bauportal-mv.de) können Sie die Satzung auch im Internet einsehen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernd Nottebaum

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 23. Dezember 2022 veröffentlicht.



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

## Führerschein können jetzt auch online beantragt werden

Mit der Online-Beantragung von Führerscheinen bietet die Landeshauptstadt eine weitere stark nachgefragte Dienstleistung jetzt auch digital an: Der Onlinedienst rund um die Beantragung von Führerscheinen wurde in Kooperation mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim realisiert. Der Landkreis betreibt die Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch für die Landeshauptstadt Schwerin.

Um diesen Service und weitere Online-Leistungen der Stadtverwaltung zu nutzen, müssen sich Antragsteller beim Serviceportal Schwerin einmalig registrieren, indem sie ein entsprechendes MV-Nutzerkonto anlegen. Ein paar Klicks führen dann zur gewünschten Leistung – beispielweise

zum digitalen Führerscheinantrag oder auch zum Anwohnerparkausweis.

„Die Führerscheinstelle erlebt gegenwärtig auch durch den Pflichtumtausch von Führerscheinen eine regelrechte Antragsflut, sodass Präsenztermine sehr begehrt sind. Mit der Online-Beantragung von neuen oder verloren gegangenen Führerscheinen fallen nicht nur Wege für Bürgerinnen und Bürger weg. Auch die Verwaltungsabläufe werden durch digitale Antrags- und Genehmigungsprozesse schlanker und effektiver“, stellt Oberbürgermeister Rico Badenschier fest.

Zurzeit werden in der Führerscheinstelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die diese Aufgaben auch für die Landeshauptstadt Schwerin wahrnimmt, jährlich bis zu 20.000 Anträge bearbeitet.

„Ich freue mich außerordentlich, dass die Schwerinerinnen und Schweriner ab sofort viele Dienstleistungen rund um die Beantragung von Fahrerlaubnissen online nutzen können“, sagt der für Bürgerservice zuständige Dezentent Silvio Horn. „Anträge können jetzt bequem von zu Hause gestellt werden, und auch die Fahrerlaubnis kommt am Ende bequem per Post, der Weg in die Behörde entfällt. Wir gehen davon aus, dass vor allem Anträge zum begleiteten Fahren ab 17 oder die erstmalige Beantragung einer Fahrerlaubnis in den nächsten Wochen und Monaten zunehmend stärker genutzt werden.“ Für den Pflichtumtausch ist das Online-Verfahren leider noch nicht möglich: Für Dienstleistungen, bei denen die alten Führerscheine eingezogen oder entwertet werden müssen,

gilt aus rechtlichen Gründen weiterhin das Präsenzverfahren. Ähnlich verhält es sich bei den Leistungen für Berufskraftfahrer usw.

**Folgende Leistungen sind ab sofort inklusive Bezahlfunktion online über das Serviceportal Schwerin unter [service.schwerin.de](http://service.schwerin.de) nutzbar:**

- Antrag auf Begleitetes Fahren ab 17 Jahren
- Antrag auf Ersterteilung einer EU-Fahrerlaubnis
- Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Fahrerlaubnis
- Antrag auf Ersatzausstellung eines Führerscheines nach Diebstahl
- Antrag auf Ersatzausstellung eines Führerscheines nach Verlust
- Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte
- Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Antrag auf Ausstellung eines internationalen Führerscheines

# Öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 114 „Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen“

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 06.12.2022 die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 114 „Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Landeshauptstadt Schwerin im Stadtteil Wüstmark. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen und die Fortführung der vorhandenen Bebauung an der „Schweriner Straße“. Die neue Wohnbebauung schließt direkt an den östlichen Bestand an. Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher wird die Darstellung des Flächennutzungsplans von „Landwirtschaftsfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die Regelungen für die öffentliche Auslegung im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) angepasst.

Die Entwürfe sind in der Zeit vom 2. Januar 2023 bis 3. Februar 2023 im Internet unter [www.schwerin.de/buergerbeteiligung](http://www.schwerin.de/buergerbeteiligung)

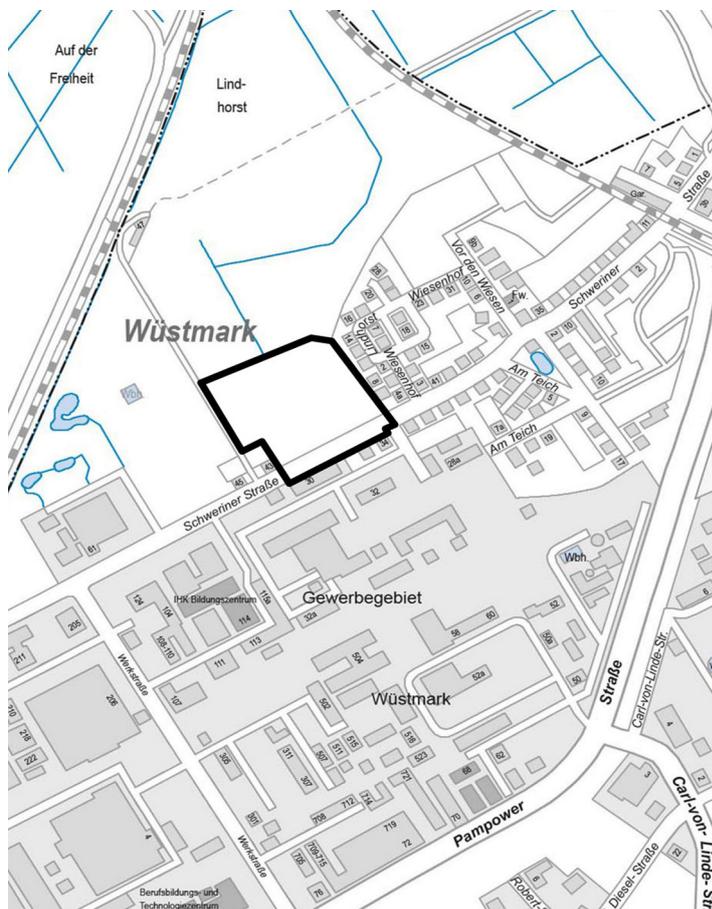
schwerin.de/buergerbeteiligung und auf dem Landesportal unter [www.bauportal-mv.de](http://www.bauportal-mv.de) einsehbar.

Dort können Sie Ihre Anregungen online abgeben oder schriftlich an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin richten. Als zusätzliches Informationsangebot liegt der Entwurf der Satzung in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 - 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Der Zugang wird nach telefonischer (0385 545-2663) oder digitaler Terminvereinbarung unter [stadtplanung@schwerin.de](mailto:stadtplanung@schwerin.de) ermöglicht. Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird.

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bernd Nottebaum

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 23. Dezember 2022 veröffentlicht.



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

## Schwerin bereitet sich auf Anstieg der Wohngeldanträge vor

Ab 01.01.2023 hat in Schwerin etwa die dreifache Anzahl von Haushalten mit kleinen Einkommen Anspruch auf Wohngeld. Das neue „Wohngeld Plus“ wird außerdem deutlich höher sein: Im Schnitt wird sich das Wohngeld verdoppeln. Neu ist eine Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente im Wohngeld, die mit dafür sorgen, dass Menschen mit geringem Einkommen eine Unterstützung für die steigenden Heizkosten erhalten können.

Auf die erwartete Verdreifachung der Anträge reagiert die Stadtverwaltung mit personeller Verstärkung im Wohngeldbereich. Von den 6 zusätzlichen Stellen sind 5 bereits besetzt. Anspruchsberechtigte können Anträge für das ab 01.01.2023 geltende „Wohngeld Plus“ im Bereich Wohngeld der Stadtverwaltung stellen. Antragsformulare stehen unter



© M. Schuppich/Adobe Stock

[www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) zur Verfügung, liegen im Foyer des Stadthauses zur Mitnahme aus oder können auch gern telefonisch angefordert werden. Die Abgabe der ausgefüllten Anträge mit Nachweisen kann gern per Post an den Fachdienst Soziales, Fachgruppe Wohngeld/Bildung und Teilhabe, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, per Fax unter 545-2139 oder

auch per E-Mail über das Postfach [wohngeld@schwerin.de](mailto:wohngeld@schwerin.de) erfolgen. Trotz personeller Verstärkung rechnet die Stadtverwaltung damit, dass sich die Bearbeitungszeiten für das Wohngeld deutlich verlängern. Aktuell dauert die Bewilligung von Wohngeldanträgen 6 bis 8 Wochen, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen. Die Stadtverwaltung bittet die Antragsteller, von Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen, da sich Bearbeitungszeiten durch die Beantwortung weiter verlängern würden.

Das Wohngeld wird rückwirkend ab Antragstellung gezahlt. Für das personenbezogene und einkommensabhängige Wohngeld müssen insbesondere die entsprechenden Miet- und Einkommensnachweise der Haushaltsmitglieder erbracht werden.

Für Bestandshaushalte, die bereits vor dem 01.01.2023 Wohngeld erhalten haben, ist eine automatisierte Umstellung auf das neue Wohngeld vorgesehen. Ihnen werden die entsprechenden Wohngeldbescheide nach der Neuentcheidung automatisch zugesandt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig.

Für Haushalte, die im Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 mindestens einen Monat lang Wohngeld erhalten haben, wird Anfang 2023 außerdem - ebenfalls im automatisierten Verfahren - ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt: Einpersonenhaushalte erhalten 415 Euro, Zweipersonenhaushalte 540 Euro und Mehrpersonenhaushalte für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 100 Euro zusätzlich.